

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	17.04.2018

Dezentrale Car-Sharing Plätze schaffen, Mobilitätswende voranbringen hier: Anfrage der Ratsgruppe BUNT in der Sitzung des Verkehrsausschusses am 23.01.2018, TOP 1.2

Die Ratsgruppe BUNT bittet um die Beantwortung folgender Fragen:

1. „Wie viele Ausweisungen einzelner dezentraler Stellplätze für die exklusive Nutzung durch Car-Sharing Anbieter an Straßen gibt es in Köln? (Dazu zählen sowohl Plätze, um Autos ansonsten stationsgebundener Anbieter an Straßen „abzugeben“, als auch Plätze im sog. „free-floating“-Bereich, als auch Plätze für private Kleinanbieter, die ihren persönlichen PKW verleihen).“
2. „Welche Anreize bietet die Stadt Köln zurzeit für Nutzer und Anbieter der gewerblichen Car-Sharing Angebote?“
3. „Wäre es rechtlich und finanziell möglich, privaten Kleinst-Car-Sharing Anbietern die Kosten für Anwohnerparkausweise zu erlassen?“
4. „Welche weiteren Anreize könnte die Stadt anbieten, um private Kleinst-Car-Sharing Anbieter zu fördern?“

Antwort der Verwaltung:

Der Verkehrsausschuss des Rates der Stadt Köln hat am 19.01.2010 (Vorlagen-Nr. 5678/2008) ein Regelwerk beschlossen, das die Voraussetzungen in Bezug auf die Nutzung öffentlicher Parkplätze durch Car-Sharing-Unternehmen regelt.

Danach ist für stationsbasierte Car-Sharing-Angebote eine Bereitstellung von Stellplätzen im öffentlichen Straßenland unter folgenden Kriterien möglich:

- Für Car-Sharing werden an Verknüpfungspunkten zum ÖPNV insgesamt maximal fünf Stellplätze pro Standort, unabhängig von der Zahl der Anbieter, im Umkreis von 300 m im öffentlichen Straßenland zur Verfügung gestellt.
- Die Gesamtzahl der Stellplätze für Car-Sharing-Fahrzeuge im öffentlichen Straßenland der Stadt Köln darf 10 % der Gesamtzahl eines Car-Sharing-Unternehmens nicht überschreiten. Der überwiegende Anteil der Fahrzeuge des Car-Sharing-Unternehmens muss auf privaten Flächen untergebracht sein. Für den Mangel an ausreichend privaten Abstellmöglichkeiten ist ein entsprechender Nachweis vom Antragsteller zu führen.
- Der Anbieter ist ein registriertes Unternehmen oder ein eingetragener Verein.
- Der Car-Sharing-Anbieter weist das Umweltzeichen „Blauer Engel“ nach.

- Kunden des Car-Sharing-Anbieters schließen über die Miet- und Nutzungsdauer von Fahrzeugen hinaus dauerhafte Verträge mit dem Car-Sharing-Anbieter (sog. Mitgliedsverträge) ab. Fahrzeuge aus dem Fahrzeugpark des Car-Sharing-Anbieters werden nicht über Einzelverträge an Nicht-Mitglieder weitergegeben.

Zwischenzeitlich wurde die Obergrenze der im öffentlichen Straßenland abgestellten Fahrzeuge durch Beschluss des Verkehrsausschusses vom 26.04.2016 (Vorlagen-Nr. 0682/2016) auf 15 % der Gesamtzahl der Fahrzeuge des Car-Sharing-Unternehmens erhöht. Weiterhin werden an diesen Punkten abgestellte Elektrofahrzeuge nicht auf die Obergrenze angerechnet; für diese Parkflächen wird zudem keine Sondernutzungsgebühr erhoben.

Antwort der Verwaltung zu Frage 1:

Lediglich für stationsgebundene Car-Sharing-Unternehmen werden in Köln Stellplätze auf öffentlichem Straßenland zur exklusiven Nutzung durch Car-Sharing-Anbieter zur Verfügung gestellt. Fahrzeuge ohne festen Standort, sog. „Free-Floater“, dürfen in Köln lediglich an Stellplätzen abgestellt werden, die ohne Einschränkung verfügbar sind oder über Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden. Privaten Kleinst-Car-Sharing-Anbietern werden zur Zeit keine Stellplätze exklusiv zur Verfügung gestellt, da sie die oben genannten Kriterien bisher nicht erfüllen. Für stationsgebundenes Car-Sharing sind in Köln insgesamt 534 Stellplätze auf öffentlichem Straßenland exklusiv ausgewiesen.

Antwort der Verwaltung zu Frage 2:

Stationsgebundenen Car-Sharing-Unternehmen werden exklusiv ausgewiesene Parkflächen zur Verfügung gestellt. Die hierfür zu zahlenden Sondernutzungsgebühren richten sich nach der Lage der Standorte und liegen mit 60 – 120 € pro Stellplatz und Monat unter den jeweiligen Parkgebühren in diesen Bereichen. Darüber hinaus werden für Flächen, die für Elektrofahrzeuge reserviert sind, keine Gebühren erhoben.

Fahrzeuge der sog. Free-Floater können ohne Beachtung der Höchstparkdauer an bewirtschafteten Stellplätzen abgestellt werden. Die Abrechnung der Parkgebühren erfolgt über die Funktion des Handyparkens. Hier erfolgt eine 2-Minuten-genaue Abrechnung.

Voraussetzung hierfür ist gem. § 4 Abs.1 des Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharings (Car-sharinggesetz - CsgG) eine deutliche Kennzeichnung als Car-Sharing-Fahrzeug.

Bürgerinnen und Bürger, die in einem der insgesamt 40 Bewohnerparkgebiete in Köln wohnhaft gemeldet und bei einem Car-Sharing-Anbieter angemeldet sind, können Bewohnerparkausweise für das jeweilige Bewohnerparkgebiet erhalten. Hierbei wird an Stelle eines Kennzeichens der Name der jeweiligen Car-Sharing-Organisation in das Kennzeichenfeld eingetragen.

Antwort der Verwaltung zu Frage 3:

Bei den Kosten für die Ausstellung der Anwohnerparkausweise handelt es sich um Verwaltungsgebühren. Nach § 6 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen kann aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Ein Erlass aus anderen Gründen ist nicht möglich.

Darüber hinaus ist im Rahmen des privaten Kleinst-Car-Sharings lediglich die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises für den Halter bzw. denjenigen, der das Fahrzeug überwiegend nutzt, für das Gebiet in dem er wohnhaft gemeldet ist, möglich. Anderen Nutzenden des Fahrzeuges kann aufgrund der fehlenden Voraussetzungen im Rahmen des privaten Kleinst-Car-Sharings kein Bewohnerparkausweis ausgestellt werden.

Antwort der Verwaltung zu Frage 4:

Zur Förderung des privaten Car-Sharings wird im Rahmen eines zweijährigen Pilotprojektes ab März 2018 die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen eines privaten Car-Sharings Bewohnerparkausweise für unterschiedliche Bewohnerparkgebiete auszustellen. Neben den allgemeinen Voraussetzungen zur Erteilung eines Bewohnerparkausweises muss jeder Teilnehmende die Kopie einer gültigen Fahrerlaubnis einreichen. Darüber hinaus ist eine Erklärung aller Teilnehmenden erforderlich, dass außer dem für das Car-Sharing verwendeten Fahrzeug weder auf einen der Teilnehmenden noch auf eine im gemeinsamen Haushalt lebende Person ein weiteres Fahrzeug zugelassen ist (vgl. hierzu auch Vorlagen-Nr. 0523/2018).

Gez. BG Blome